

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Parkstein (nachstehend: „Gemeinde“) folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Parkstein

§ 1 - Beitragserhebung

¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

²Das Speichervolumen des Hochbehälters „Parkstein“ war unzureichend und konnte die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleisten, so dass an der Wasserspeicherung und am Wassernetz Parkstein ein notwendiger Optimierungs- bzw. Verbesserungsbedarf bestand. ³Aufgrund der Variante 4 in der Ergänzung zur Studie vom 24. November 2006, wird die Wasserversorgungseinrichtung durch Schaffung einer neuen Tiefzone, die direkt von der Steinwaldgruppe versorgt wird, verbessert. ⁴Damit wird das Versorgungsgebiet vom Hochbehälter „Parkstein“ reduziert und ein ausreichendes Speichervolumen erreicht. ⁵Weiterhin werden dadurch die hydraulischen Verhältnisse im Rohrleitungsnetz verbessert und hohe Investitionskosten für einen Behälterneubau oder dessen Erweiterung werden vermieden. ⁶Damit wird die Versorgungsqualität und –sicherheit erhöht und gewährleistet. ⁷Die Verbesserungsmaßnahme umfasst damit die Erneuerung der Versorgungsleitungen im Bestand, die Zubringerleitung vom Druckminderschacht bis zum Werk II der Firma Witron, die Errichtung des Druckminderschachtes, der Umbau vom Wasserzählerschacht und die Auflassung der Druckminderschächte. ⁸Der Maßnahme lag der Entwurf des Ing. Büro Miller vom 21.05.2010 zu Grunde. ⁹Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

- (1) für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS - an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 - Beitragsmaßstab

- 1.) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.400 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.400.m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.400 m² begrenzt.
- 2.) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3.) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Drittel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 - Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,14 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,77 € |

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a - Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 - Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 09.12.2014
Markt Parkstein

gez.

Tanja Schiffmann
1. Bürgermeisterin